



Informationen zur Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln

Infoblatt Nr.: 16 Stand 11.05.2017

Die Ereignisse während der BSE- und Dioxin-Krisen erforderten, eine Verpflichtung zur Rückverfolgbarkeit festzulegen. Ziel der Regelung ist es, den Lebensmittelunternehmern und den zuständigen Behörden das Handeln in Krisensituationen zu ermöglichen. Das heißt z.B. nicht sichere Lebensmittel vom Markt zu nehmen oder zurückzurufen, die Verbraucher und die Behörden zu informieren und natürlich die Ursache (Quelle) des Fehlers, z.B. der Kontamination mit Schadstoffen, festzustellen.

Jeder Lebensmittelunternehmer (jede gewerblich mit Lebensmitteln umgehende Person bzw. Firma) ist verpflichtet gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) 178/2002 („Basis-Verordnung zur Lebensmittelsicherheit“, siehe Linkliste Nr. 1) auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen:

- über geordnete Wareneingänge die Lieferanten zu identifizieren und zu dokumentieren (one step up),
- über geordnete Warenausgänge die gewerblichen Abnehmer (die Abgabe an den Endverbraucher ist nicht erfasst) zu identifizieren und zu dokumentieren (one step down),
- geeignete organisatorische Maßnahmen sind einzurichten, um die Behörden auf Verlangen zu informieren,
- geeignete organisatorische Maßnahmen einzurichten, um bestehende rechtliche Kennzeichnungs- und Dokumentationspflichten einzuhalten.

Das bedeutet für Sie praktisch:

Für jedes Lebensmittel muss schnell und eindeutig die Bezugsquelle bzw. der Abnehmer herauszufinden sein. Diese Angaben müssen lückenlos und eindeutig dokumentiert, z.B. durch aussagekräftige Lieferdokumente, und im Bedarfsfall übermittelt werden.

Folgende Daten müssen dazu mindestens vorliegen (siehe Muster):

1. Name und Anschrift des **Lieferanten** und die Art der gelieferten Produkte;
Ggf. Name und Anschrift des **gewerblichen Kunden** und die Art der gelieferten Produkte,
2. Datum der **Anlieferung** bzw. **Auslieferung**,
3. Umfang oder Menge, ggf. Nummer der Charge, genaue Beschreibung des Produkts (vorverpackte oder lose Ware, Obst-, Gemüsesorte, rohes oder verarbeitetes Produkt).

Zur eindeutigen Identifikation der Lebensmittel können auch verpflichtende Angaben, z.B. nach der Lebensmittelinformationsverordnung LMIV (u.a. Verkehrsbezeichnung, Herstellerangabe, MHD) oder die Los-Nr. bzw. Chargen-Nr. genutzt werden.

Zur Aufbewahrungsdauer von Aufzeichnungen zur Rückverfolgbarkeit wird empfohlen:

- mindestens 6 Monate für verderbliche Lebensmittel (z.B. Obst/Gemüse, Fleisch lose)
- bei Vorhandensein eines Mindesthaltbarkeitsdatums: mindestens MHD + 6 Monate,
- bei Lebensmitteln ohne MHD mindestens 5 Jahre (z.B. Wein).

Weitere Informationen finden Sie auch in einer Leitlinie der EU (Linkliste Nr. 3).

Auf weitere spezifische Regelungen zur Rückverfolgbarkeit, z.B. Rindfleischetikettierung, Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von GVO, Öko-Erzeugnisse kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden.



Es wird darauf hingewiesen, dass ordnungswidrig nach dem Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Linkliste Nr. 2) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein System oder Verfahren zur Rückverfolgbarkeit nicht, nicht richtig oder nicht vollständig einrichtet oder eine Information zur Rückverfolgbarkeit nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt oder zur Verfügung stellt. Bußgelder bis zu 20.000 Euro sind möglich.

LIEFERSCHEIN

Meine Firma
Meine Adresse
Meine Anschrift

Datum 01.01.2017
Lieferschein Nr.:
PO 12345-12

Pos.	Menge	Artikelnummer	Bezeichnung
1	10 kg	A33-033	Hähnchenflügel TK MHD xxxxxxxx
2	30 Kg	A33-016	Rindfleisch (Keule) Tier-Nr. xxxxxxxx Schlachtdatum xxxxxx
3	15 Karton	A33-014	Fanta (0,33l) Dose
4	60 kg	A33-024	Reis MHD xxxxxxxx
5	10 Liter	A33-026	Allzweckreiniger
6	10 Liter	A33-044	H-Milch 3,5% MHD xxxxxx
7	15 Pck.	A33-0145	Druckerpapier
8	30 Kg	A33-043	Weißkohle

Lieferant: Firma Mustermann
Ansprechpartner: Max Mustermann
Musterstrasse 33
12345 Musterstadt

Ware wurde ordnungsgemäß übernommen von: *U. Meyer*
Datum: 02.01.2017

Wareneingang

Ware vollständig	<input checked="" type="checkbox"/>
Sensork	-20°/14°
Temperatur	02.01.2017
Datum	
Name/Unterschrift	

Firma Mustermann GmbH | Musterweg 33 | 12345 Musterhausen |
UID-Nummer: DE1234567890

Linkliste

1. www.europa.eu.int/eur-lex/pri/en/oj/dat/2002/l_031/l_03120020201en00010024.pdf
2. www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/lfgb/gesamt.pdf
3. www.europa.eu.int/comm/food/food/foodlaw/guidance/guidance_rev_7_en.pdf

Rechtsgrundlagen:

1. Verordnung (EG) Nr. 178/2002 (ABl. Nr. L 31) vom 1.2.2002 S. 1 („Basis-Verordnung zur Lebensmittelsicherheit“) in der zur Zeit gültigen Fassung
2. Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände und Futtermittelgesetzbuch (LFGB), BGBl I 2005, 2618, (3007) vom 1. Sept. 2005 in der zur Zeit gültigen Fassung
3. Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 (Lebensmittel-Informationsverordnung)

Die Ausführungen dieses Informationsblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Weitere und eingehende Informationen erhalten Sie:

für Bremen	für Bremerhaven
Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz und Veterinärdienst des Landes Bremen	
Dienststelle Bremen	Dienststelle Bremerhaven
Lötze Str. 3	Freiladestr. 1
28207 Bremen	27572 Bremerhaven
☎ 0421/361 15240	☎ 0471/596 15240
Fax 0421/361 15244	Fax 0471/596 13881
e-Mail: office@lmtvet.bremen.de	e-Mail: officebhv@lmtvet.bremen.de